

Ortsamt Mitte / Östliche Vorstadt



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt, Am Dobben 91, 28203 Bremen

Auskunft erteilt

An den
Senator für Justiz und Verfassung
Senatorenbüro
Richtweg 16 - 22

Der Senator für Justiz
und Verfassung

3 0. JULI 2019

28195 Bremen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen

Bremen, 25.07.2019

**Betreff: Behandlung von Bauantragsverfahren auf Beiratsebene; hier:
Bitte rechtliche Klärung**

Sehr geehrter

beim Ortsamt Mitte / Östliche Vorstadt wurde im Frühjahr ein Bürgerantrag eingereicht, der sich mit der Behandlung von Bauakten im Bauantragsverfahren auf Sitzungen des Fachausschusses für Bauen, Wohnen und öffentlicher Raum des Beirats Östliche Vorstadt befasst und eine öffentliche Behandlung fordert.

Der Bürgerantrag (siehe Anlage) nimmt Bezug auf ein Schreiben einer Mitarbeiterin der Landesdatenschutzbeauftragten (S. 2 der Anlage), zu Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Dieses wird von der Bürgerinitiative dahingehend interpretiert, dass die Erörterung der dem Beirat vorgelegten Bauakten im Bauantragsverfahren öffentlich durchzuführen und zu protokollieren sei und dass diese Protokolle öffentlich zugänglich gemacht werden müssten.

Eine generelle öffentliche Behandlung *aller* Bauanträge ist dem Beirat nach seiner Einschätzung derzeit rechtlich nicht möglich (DA 443: Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) mit Beiräten und Ortsämtern zu bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 9 BeirG und den §§ 63, 64 und 75 der LBO) sowie gem. § 21 (Verpflichtung zur Verschwiegenheit) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter) und wird in dieser Pauschalisierung von Beirat und Ortsamt auch nicht für sinnvoll gehalten.

Wie wir gehört haben, befindet sich die „Richtlinie DA 443 über die Zusammenarbeit des SUBV mit Beiräten und Ortsämtern zu bauaufsichtlichen Verfahren“ derzeit im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Teil in der Überarbeitung. Mit dem Erlass einer geänderten Richtlinie ist jedoch kurzfristig nicht zu rechnen. Hierzu ist insbesondere zu klären, ob diese beiden Rechtsvorschriften tatsächlich in Konkurrenz zueinander treten und welchem Recht hier möglicherweise ein höherer Rang einzuräumen ist: Der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), die ja eher verwaltungsinterne Wirkung entfaltet oder dem individuell wirkenden Informationsfreiheitsgesetz.

Bei Anträgen, die ein öffentliches Interesse berühren, kann es sinnvoll sein, eine öffentliche Erörterung – im Einvernehmen mit dem Bauherrn und unter Einhaltung der derzeit gültigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel dem Schutz personenbezogener Daten) – zu organisieren. So wurde vom Beirat Östliche Vorstadt bereits in einigen wenigen Fällen verfahren und so wird es dem Vernehmen nach auch in anderen



Klingel
am Eingang

Dienstgebäude
Am Dobben 91
28203 Bremen

Straßenbahn 2/3/10
Haltestelle Sietwall

Besuchszeiten von 9 – 16 Uhr
Freitag von 9 - 13 Uhr
ansonsten nach Vereinbarung

Ortsämtern im Einzelfall gehalten. „Öffentliches Interesse“ ist jedoch kein klar definierter Begriff. Um hier rechtssicherer entscheiden zu können, was unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen ist, hat sich der Beirat daher entschlossen, hier eine Klärung herbeizuführen.

Der Beirat Östliche Vorstadt bittet daher den Senator für Justiz und Verfassung um eine juristische Prüfung,

1. ob die Anwendung der derzeit gültigen „Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern“ möglicherweise mit den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes in Konflikt stehen könnte und welche Schlüsse ggf. daraus zu ziehen sind und
2. ob es für den Begriff des „öffentlichen Interesses“ eine rechtliche Auslegung gibt, die hilft, diesen Begriff genauer einzugrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

Anlagen
1 Bürgerantrag

Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Ortsamt Östliche Vorstadt

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Über Senatskanzlei, zu Hd. von [REDACTED]

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-22
Bremen, 08.08.2019

Rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Zur Notwendigkeit der (öffentlichen) Behandlung von Bauanträgen auf Beiratsebene

Sehr geehrte [REDACTED]

ich danke sehr herzlich für Ihre Beratungsanfrage, die Sie im Namen des Beirates Östliche Vorstadt mit Schreiben vom 25.07.2019 an uns gerichtet haben. Zunächst möchte ich Sie darum bitten, in Zukunft eine Beratungsanfrage in Einklang mit § 7 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (Ortsbeirätegesetz - OBG) *über die Senatskanzlei* an uns zu richten. Ferner erlaube ich mir den Hinweis, dass die genannte Vorschrift ausdrücklich einen formellen *Beschluss* des Beirates über die Einholung einer rechtlichen Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung vorsieht, den Sie hier nicht vorgelegt haben.

Abgesehen von diesen nicht eingehaltenen Formalitäten geht die Beratungsanfrage in inhaltlicher Hinsicht über das hinaus, worüber der Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 7 Abs. 4 OBG den Beirat beraten kann, so dass mir nur eine eingeschränkte Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen möglich ist. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 OBG kann der Beirat eine rechtliche Beratung *über seine Aufgaben und Rechte* beim Senator für Justiz und Verfassung einholen. Der Senator für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine *konkrete Fragestellung* handelt und die Beantwortung *für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsmöglichkeiten des Beirats* erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte

 Eingang
Richtweg
28195 Bremen

 Parkhaus
Rövekamp
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Sprechzeiten
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Pflicht des Beirates nach dem Ortsbeirätegesetz zielen, wobei der Senator für Justiz und Verfassung nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe des Senators für Justiz und Verfassung, einen Beirat über mögliche Rechte und Pflichten zu beraten, die sich aus anderen Gesetzen als dem Ortsbeirätegesetz ergeben können.

Die Beratungsanfrage des Beirates Östliche Vorstadt zielt aber im Kern auch auf die Frage, welche Pflichten sich für den Beirat bei einer Beteiligung im Rahmen von Bauantragsverfahren aus dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) ergeben könnten. In dieser Hinsicht kann ich nur auf das von Ihnen vorgelegte Schreiben der Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, [REDACTED] – das sich u.a. mit der Frage eines möglichen Anspruchs auf Einsichtnahme in eine Bauakte bzw. ein Beschlussprotokoll des Beirates nach dem BremIFG befasst – verweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass das OBG jedenfalls solche Rechte nicht begründet (§ 7 Abs. 3 OBG normiert lediglich ein Akteneinsichtsrecht des Beirates).

Auch nimmt Ihre Beratungsanfrage Bezug auf eine Richtlinie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) über die Zusammenarbeit mit Beiräten, deren Auslegung für sich genommen ebenfalls nicht Aufgabe des Senators für Justiz und Verfassung sein kann. Bei der Richtlinie handelt es sich nur um eine Verwaltungsvorschrift, die Rechte der Beiräte weder über das Beiräteortsgesetz hinaus begründen noch dahinter einschränken kann. Entscheidend für das Rechtsverhältnis zwischen Beirat und SUBV als untere Bauaufsichtsbehörden die Stadtgemeinden Bremen ist daher nicht der Inhalt der Richtlinie, sondern der Inhalt des Ortsbeirätegesetz.

Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn die von Ihnen vorgelegten Fragen noch zugespitzter ausformuliert worden wären. Die erste Frage zielt lediglich allgemein auf eine Klärung des Verhältnisses der Vorschriften zu § 9 OBG der genannten Richtlinie des SUBV mit dem BremIFG. Auch die zweite Frage ist auf den ersten Blick nicht hinreichend konkret, weil nicht deutlich wird, in welcher Rechtsnorm der Begriff des „öffentlichen Interesses“, der hier ausgelegt werden soll, eigentlich verortet werden soll.

Gemäß vorstehender Maßgaben verstehe ich die Anfrage des Beirates Östliche Vorstadt dahingehend, dass dieser geklärt haben möchte, ob er verpflichtet ist, (1.) sich mit allen Bauakten, die ihm vom SUBV im Zusammenhang mit einem das Beiratsgebiet betreffenden Baugenehmigungsantrag (§ 68 Bremische Landesbauordnung – BremLBO) über das Ortsamt übermittelt werden, zu befassen. Zudem ist zu klären, ob (2.) eine ggf. gebotene Erörterung im Rahmen einer *öffentlichen* Sitzung zu erfolgen hat. Ferner möchte der Beirat erfragen, ob (3.) die Niederschrift über eine solche öffentliche bzw. nicht öffentliche Sitzung ihrerseits öffentlich bekannt gegeben werden muss.

1. Eine Verpflichtung zur Behandlung von Bauanträgen kann sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OBG ergeben. Danach berät und beschließt der Beirat über die von der zuständigen Stelle – hier dem SUBV – erbetenen Stellungnahmen „bei der Erteilung von Baugenehmigungen“.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OBG dürfte nach ihrem Sinn und Zweck nur Anträge über genehmigungsbedürftige Bauvorhaben im Stadtteil *von öffentlichem Interessen* erfassen. Zwar könnte der Wortlaut der Vorschrift auch dahingehend verstanden werden, dass der Beirat über jede

Erteilung von Baugenehmigungen im Stadtteil gewissermaßen automatisch zu beraten und zu beschließen hat, sobald von ihm eine entsprechende Stellungnahme erbeten wurde. Indes zielt das OBG nicht darauf, dem Beirat starre Prüfungsaufgaben aufzuerlegen. Vielmehr besteht der Sinn und Zweck des OBG darin, eine Mitbestimmung des Beirates bei *örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse* zu gewährleisten und damit eine stadtteilpolitische Selbstbestimmung zu ermöglichen. In diesem Sinne verlangt § 31 Abs. 1 Satz 1 OBG generell von jeder zuständigen Stelle, bei *örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse* rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates einzuholen. Auch weist die Generalklausel in § 5 Abs. 1 den Beiräten allgemein das Recht zu, über *örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse* zu beraten und zu beschließen. Auch die o.g. Richtlinie des SUBV über die Zusammenarbeit mit Beiräten (S. 7) geht davon aus, dass eine Stellungnahme des Beirates nur bei Baugenehmigungsverfahren, die ein öffentliches Interesse berühren, notwendig ist.

Damit stellt sich die Frage, was unter dem Begriff des *öffentlichen Interesses* nach dem OBG zu verstehen ist. Abgegrenzt werden kann der Begriff zunächst von einem bloß privaten Interesse (etwa der Bauherrin/des Bauherren an der Realisierung des geplanten Bauvorhabens). Ein öffentliches Interesse dürfte sich auch nicht automatisch aus dem allgemeinen Interesse an der Einhaltung der materiellen Vorgaben des öffentlichen Rechts (z.B. Abstandsflächen, § 6 BremLBO) ergeben. Denn die generelle Rechtmäßigkeitskontrolle (z.B. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens) fällt an sich in den Aufgabenbereich der zuständigen Fachbehörde (hier des SUBV, § 57 Abs. 1 Satz 2 BremLBO).

Überzeugender erscheint es, dem Begriff des öffentlichen Interesses nach dem OBG einen bestimmten Stadtteilbezug abzuverlangen. Demnach muss es sich um eine örtliche Angelegenheit handeln, die für das Zusammenleben und –wohnen zumindest einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils von Bedeutung ist.

Der Umstand, dass von einem Bauvorhaben meist eine Vielzahl von Personen betroffen sind, dürfte dafür sprechen, dass ein öffentliches Interesse im Regelfall zu bejahen ist. Ein öffentliches Interesse dürfte auf der Hand liegen, wenn bereits Nachbarinnen und Nachbarn Einwendungen gegen das Bauvorhaben gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 BremLBO geltend gemacht haben.

Abgesehen davon dürfe auch regelmäßig der Standort, die Art und der Umfang des Bauvorhabens von Bedeutung sein. So dürften verfahrensfreie Bauvorhaben, also vergleichsweise unbedeutendere Bauvorhaben (vgl. § 61 BremLBO), gar nicht erst vom Tatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OBG erfasst sein, weil in diesen Fällen (aufgrund der Geringfügigkeit) gerade keine „Baugenehmigung“ erforderlich ist. Auch nach der o.g. Richtlinie des SUBV (S. 7) sollen eher geringfügige Baumaßnahmen wie der innere Umbau von Gebäuden kein öffentliches Interesse begründen. Darüber hinaus sind „Genehmigungsfreistellungen“ (vgl. § 62 BremLBO) und „Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OBG ausgenommen. Entsprechende Bauvorlagen müssen dem Beirat lediglich zur Kenntnis gegeben werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz OBG).

Generell dürfte bei der Frage, ob eine örtliche Angelegenheit (hier: ein Bauvorhaben) eine stadtteilpolitische Bedeutung hat, dem Beirat regelmäßig im Hinblick auf den Einzelfall ein gewisser Beurteilungsspielraum beizumessen sein. Dies hat die Stadtbürgerschaft in Bezug auf die Generalklausel des § 5 Abs. 1 OBG hervorgehoben (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S, S. 16); dürfte aber auch für

die Spezialklausel des § 9 OBG gelten. Demnach entscheidet der Beirat unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles grundsätzlich selbst, welche Angelegenheiten in seinem Stadtteil von öffentlichem Interesse mit Stadtteilbezug sind.

2. Dies vorausgesetzt, richtet sich die Frage, ob der Beirat über diesen Gegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen hat, nach § 14 OBG. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für Beiratsausschüsse, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 OBG.

Danach sind die Sitzungen des Beirates (bzw. eines Beiratsausschusses) grundsätzlich öffentlich (§ 14 Abs. 1 OBG).

Allerdings bestimmt § 14 Abs. 3 Satz 1 OBG, dass Vorgänge, die *vertrauliche Informationen*, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder *öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern*, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Von dieser Norm, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit darstellt, dürften grundsätzlich auch Beratungsgegenstände bei der „Erteilung von Baugenehmigungen“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OBG erfasst sein. Denn Bauakten, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 OBG als im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens „erforderliche Akten“ dem Ortsamt zu überlassen sind, enthalten regelmäßig eine Reihe personenbezogener Daten der am Bau verantwortlich Beteiligten, der Grundstückseigentümer, der Nachbarn, der Baustoffproduzenten sowie sonstiger am Verfahren zu Beteiligender (vgl. Befugnis zur Datenverarbeitung nach § 71 BremLBO). Soweit die betroffene Person nicht in die Bekanntgabe eingewilligt hat, könnte eine Behandlung dieser personenbezogenen Informationen im Rahmen einer öffentlichen Beiratssitzung insbesondere gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstoßen. In diesem Sinne hebt § 14 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz OBG hervor, dass Beiratsmitglieder, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und Sachverständige in öffentlichen Sitzungen des Beirates personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben dürfen, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt.

Da indes eine öffentliche Erörterung von Bauvorhaben ohne die Nennung personenbezogener Daten in der Praxis häufig schwierig sein kann, hat die Stadtbürgerschaft zwei Spezialvorschriften geschaffen: So können nach § 14 Abs. 3 Satz 3 OBG bei der Behandlung von Bauverfahren *von besonderem öffentlichem Interesse* in öffentlichen Sitzungen (jedenfalls) Angaben zur *Lage von Grundstücken und Bauvorhaben*, wie die Flurstücksbezeichnung oder die Adresse, gemacht werden, wenn dies für die Erörterung der Angelegenheit notwendig ist. Nach § 14 Abs. 3 Satz 4 OBG können unter den gleichen Voraussetzungen Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift von Personen, die an einem Bauverfahren ausschließlich in dienstlicher oder beruflicher Funktion beteiligt sind, genannt werden. Demnach dürfen auch relevante personenbezogene Daten, die in Entwürfen von Architekten, Gutachten von Sachverständigen oder Stellungnahmen von Mitarbeitern der Baubehörden oder anderer am Verfahren beteiligter Behörden, enthalten sind, vom Beirat öffentlich erörtert werden (vgl. Gesetzesbegründung, Brem. Bürgerschaft, Drs. 19/827S, S. 12).

Damit wurden Rechtsgrundlage für (mögliche) Bekanntgaben bestimmter personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung), geschaffen (vgl. Gesetzesbegründung, Brem. Bürgerschaft, Drs. 19/827S, S. 12).

Ein Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse dürfte insbesondere dann vorliegen, wenn das Bauvorhaben Auswirkungen auf eine größere Anzahl von Personen und Grundstücken hat. In Fällen, in denen sich zum Beispiel nur ein Nachbar darüber beschwert, dass durch die Erweiterung des Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück sein Grundstück übermäßig verschattet wird, überwiegt das schutzwürdige Interesse des Bauherrn an einer vertraulichen Behandlung seines Bauantrags (vgl. Gesetzesbegründung, Brem. Bürgerschaft, Drs. 19/827S, S. 13). Darüber hinaus dürfte dem Beirat bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse ist, so dass auch die Lage des betroffenen Grundstücks und Bauvorhabens öffentlich diskutiert werden dürfen, ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommen (vgl. zum Begriff des „einfachen“ öffentlichen Interesses, oben 1.).

Angaben zur Lage von Grundstücken und Bauvorhaben sind indes stets – d.h. auch in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses – in öffentlicher Sitzung zu unterlassen, soweit hierdurch eine *erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit* droht (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 3 OBG). Dies gilt zum Beispiel, wenn Bewohnerinnen und Bewohnern oder Eigentümerinnen und Eigentümern hierdurch ernsthaft eine Gefahr für Leib oder Leben droht oder schwere Sachbeschädigungen zu erwarten sind oder durch die Kenntnis Dritter sicherheitsrelevante Infrastruktur gefährdet wird. Zu erwartende bloße Belästigungen, wie zum Beispiel Freiheitsbeschränkungen durch Proteste vor dem Grundstück, sollen dagegen nicht ausreichen (vgl. Gesetzesbegründung, Brem. Bürgerschaft, Drs. 19/827S, S. 12).

Weitere darüber hinausgehende Angaben, die eine Identifizierung der Bauherrin/des Bauherrn ermöglichen, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung gemacht werden, weil hier die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen (vgl. Gesetzesbegründung, Brem. Bürgerschaft, Drs. 19/827S, S. 12 f.). Dies bedeutet, dass etwa die namentliche Nennung des Bauherren bzw. der Bauherrin (bzw. der Geschäftsführung, soweit es sich um eine juristische Person handelt) in öffentlicher Sitzung zu unterbleiben hat, soweit eine entsprechende Einwilligung nicht vorliegt.

3. Schließlich ist zu erörtern, ob die Niederschrift über eine Sitzung des Beirates (bzw. Beiratsausschusses), bei der der Beirat eine Stellungnahme zu einem relevanten Bauvorhaben beraten und beschlossen hat, öffentlich gemacht werden muss.

Dass über eine Sitzung des Beirates eine Niederschrift anzufertigen ist, ergibt sich mittelbar aus der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 OBG (gilt entsprechend auch für Beiratsausschüsse, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 OBG).

Danach sind Beschlüsse des Beirates durch das Ortsamt bekannt zu geben (§ 16 Abs. 2 Satz 1 OBG). Dies setzt eine entsprechende Protokollierung voraus.

So legt auch Nummer 6 Abs. 1 der Richtlinie zur Geschäftsordnung der Ortsamtsbeiräte, die nach § 12 OBG bei der Beschließung einer Geschäftsordnung durch den Beirat einzuhalten ist, fest, dass eine

